

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 2 Rheinland-Pfälzisches Urlaubsgesetz
vom 8. Oktober 1948, § 21 JSchG.

Leitsätze:

1. Nach dem Rheinland-Pfälzischen Urlaubsgesetz hat der Jugendliche Anspruch auf Jugendurlaub für das Kalenderjahr, in dem er bei Vollendung seines 18. Lebensjahres tätig war. Dieses Gesetz bestimmt damit sowohl, daß es jedenfalls in dem zweiten und den folgenden Urlaubsjahren einer erneuten Wartefrist nicht bedarf, als auch, daß Stichtag im zweiten und den folgenden Urlaubsjahren der 1. Januar ist. Es ist daher insoweit vollständig und einer Ergänzung durch § 21 des früheren Reichsjugendschutzgesetzes nicht mehr zugänglich.
2. Die Tarifpartner mögen zwar eine Wartefrist im ersten Urlaubsjahr tariflich festlegen können, sie können aber nicht durch Verweisung auf § 21 des Reichsjugendschutzgesetzes eine in jedem Urlaubsjahr zu wiederholende Wartefrist oder eine Verschiebung des Stichtages vereinbaren, die dem Arbeitnehmer ungünstiger ist als die Regelung des Rheinland-Pfälzischen Urlaubsgesetzes.

Aktenzeichen: 1 AZR 532/55

Urteil des BAG vom 2. Mai 1956

LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 532/55

1 Sa 139/55 (Mainz)

Verkündet
am 2. Mai 1956
gez. Mißler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ⁵⁰

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Kettner für Recht erkannt :

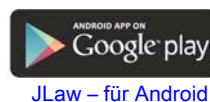
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 1. September 1955 - 1 Sa 139/55 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der am 3. Februar 1955 18 Jahre ^{alt} geworden ist, wird seit 1951 als Maschinenarbeiter bei der Beklagten beschäftigt. Die Parteien streiten darüber, ob er für das Kalenderjahr 1955 den Urlaub für Jugendliche in Höhe von 24 Tagen, oder den Urlaub für Erwachsene mit nur 12 Tagen zu erhalten hat.

Für das Arbeitsverhältnis der Parteien gilt der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der eisenerzeugenden und eisen- und metallverarbeitenden Industrie von Rheinland-Pfalz vom 22. August 1950. In § 8 dieses Manteltarifvertrages heisst es:

"1.) Allgemeines.

Jeder Arbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr

2.) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Tätigkeit im Betriebe mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

.....

3.) f) Stichtag für die Berechnung der Urlaubsdauer ist der 1. Januar. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes....."

In der Kommissionssitzung der Tarifpartner vom 21. März 1952 in Bad-Dürkheim ist zu § 8 Ziff.3 festgelegt:

" Es besteht Einverständnis darüber, daß der erhöhte Urlaub für Jugendliche (24 Tage) nur dann gewährt wird, wenn der Jugendliche bis zum 31. März einschliesslich des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage des Klägers stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

§ 2 des (vorkonstitutionellen) Urlaubsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 1948 (UG) hat eine klare und vollständige Neuregelung des Urlaubs von Jugendlichen für das Gebiet des Landes getroffen. Die Auffassung des Revisionsführers, daß diese Regelung sich nur auf die Zahl der Urlaubstage (24) beschränke, die sonstigen Voraussetzungen des Urlaubs für Jugendliche aber nach wie vor dem § 21 des Reichsjugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (JSchG) zu entnehmen seien, ist unzutreffend. Schon die einheitliche Festsetzung des Urlaubs für alle Jugendlichen auf 24 Tage durch das UG geht über die einfache Regelung einer Urlaubsdauer hinaus, denn sie beseitigt die nach dem Reichsjugendschutzgesetz vorgesehene Staffelung der Urlaubstage nach dem Alter der Jugendlichen überhaupt.

§ 2 UG bestimmt, daß jugendliche Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr, in dem sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres tätig waren, den Anspruch auf den Urlaub eines Jugendlichen haben. Der Revisionsführer irrt, wenn er meint, daß die a.a. O. gegebenen, für den Urlaub eines Jugendlichen aufgestellten Voraussetzungen einer sinngemäßen Ergänzung durch § 21 JSchG bedürften, weil im § 2 UG weder von einer Wartefrist noch von einem Stichtag für die Berechnung der Urlaubsdauer die Rede sei. Nach § 21 JSchG steht dem Jugendlichen der Urlaub für das Kalenderjahr dann zu, wenn er länger als 3 Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber tätig gewesen ist. Diese Bestimmung verlangt die alljährliche Wiederholung einer Wartezeit, vor deren Ablauf ein Urlaubsanspruch nicht entsteht. Eine solche alljährliche Wiederholung der Wartezeit ist mit dem UG schon um deswillen unvereinbar, weil sie nicht einmal Voraussetzung des Urlaubs für Erwachsene im gleichen Gesetz ist. Ob eine erste Wartefrist nach dem UG als aus dem Wesen des Urlaubs folgend zu erfüllen und insoweit das UG, welches überhaupt nicht von einer Wartefrist spricht, aus dem Grundgedanken des Urlaubs selbst zu ergänzen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn es handelt sich um einen Arbeitnehmer, der bereits ununter-



brochen mehrere Jahre bei dem Arbeitgeber tätig war, und der weiter das ganze Jahr dort tätig geblieben ist. Damit wird auch deutlich, daß es sich im Grunde – wie der Revisionsführer nicht ausreichend berücksichtigt – überhaupt nicht um eine Frage der Wartezeit handelt. Entscheidend ist vielmehr die Bestimmung des Stichtages, insofern als sich nach ihm im allgemeinen die Berechnung des Lebensalters und der Betriebszugehörigkeit und danach wiederum die Dauer des Urlaubs richtet, um die allein der Streit besteht.

Dieser Stichtag ist, soweit es sich nicht um das erste Urlaubsjahr des Arbeitnehmers im Betriebe, sondern – wie hier – jeweils um das neue Urlaubsjahr handelt, der Beginn dieses neuen Urlaubsjahres (Dersch, Urlaubsgesetze Anm. 321; die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 2. Mai 1956 in 1 AZR 416/55), es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Da nach § 4 UG das Urlaubsjahr das Kalenderjahr ist, so bestätigt das UG nur diese Regelung, wenn es verlangt, aber auch genügen läßt, daß der Arbeitnehmer vor Vollendung des 18. Lebensjahres in dem Kalenderjahr tätig war. Eine Mindesttätigkeit von 3 Monaten im Sinne der Verschiebung des Stichtages für die Berechnung der Urlaubsdauer ist im § 2 UG für den Fall eines neuen Urlaubsjahres nicht nur nicht enthalten, sondern durch den klaren Wortlaut des Gesetzes geradezu ausgeschlossen. Es kann auch nicht gesagt werden, daß das UG den Stichtag nicht regelt und um deswillen ergänzungsbedürftig sei. Aus dem Wortlaut des UG ergibt sich praktisch eine ähnliche Regelung wie sie im Entwurf eines Bundesjugendschutzgesetzes vorgesehen ist. Dort heißt es im § 18, daß maßgebend für die Dauer des Urlaubs das Alter des Jugendlichen zu Beginn des Kalenderjahres oder, wenn die Beschäftigung während des Kalenderjahres beginnt, zu Beginn der Beschäftigung ist. Diese weitgehende Übereinstimmung macht jedenfalls deutlich, daß die Regelung, die das UG



für den Stichtag getroffen hat, nicht lückenhaft ist und daher nicht aus Gedanken des Jugendschutzgesetzes ergänzt werden kann. Es kann auch nicht behauptet werden, daß die so aufgefaßte Regelung über die den Urlaub Jugendlicher regelnden Gesetze anderer Länder hinausginge, denn auch ihnen ist die Wiederholung einer Wartefrist in jedem Urlaubsjahr oder die Verschiebung des Stichtages bei Berechnung der Urlaubsdauer eines Jugendlichen im neuen Urlaubsjahr fremd. (vgl. dazu z.B. Bremer Urlaubsgesetz vom 4. Mai 1949 §§ 3,5; Niedersächsisches Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 § 23).

Von dieser Auffassung aus konnte es im einzelnen dahingestellt bleiben, ob im Jugendschutzgesetz, auf das § 8 Nr.3 f des Manteltarifvertrages verweist, die gleiche Stichtagsregelung wie in § 2 des UG enthalten ist. Es heißt in § 21 Abs.2 letzter Satz JSchG, daß maßgebend für die Urlaubsdauer das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres sei. Diese Bestimmung wird vielfach dahin verstanden, daß sie nur für die Abgrenzung des Urlaubs der 14-16-Jährigen von dem Urlaub der 16-18-Jährigen gelten solle, dagegen nicht für die Abgrenzung des Urlaubs der letzteren von dem Urlaub der Erwachsenen (vgl. Siebert, 2. Aufl., JSchG, § 21, Anm. 9 a, S. 427; Neitzel, JSchG, § 21, Anm.2 u.7; Rohmer, JSchG, § 21, Anm.2 b; Gros in Forkel, ArbR-Blattei, Urlaub IV Jugendurlaub zu VI Dauer des Jugendurlaubs). Ob diese Auslegung richtig und ob es sinnvoll ist, die Stichtagsbestimmung des Jugendschutzgesetzes in diesem engen Sinn zu verstehen, und weiter, ob die Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 in Ziff.54 letzter Satz (in dem die Gewährung des Jugendurlaubs davon abhängig gemacht wird, daß der Jugendliche 3 Monate im Betrieb als Jugendlicher tätig war) sich nur auf die in den ersten Sätzen dieser Ziffer behandelten Jugendlichen der Saisongewerbe bezieht oder auf alle Jugendlichen, und ob schließlich durch eine Ausführungsverordnung das Jugendschutzgesetz überhaupt hätte abgeändert werden können, -- auf alle diese Fragen brauchte der Senat nicht einzugehen. Denn entweder stellt es das Jugendschutzgesetz eben-



so wie das Rheinland-Pfälzische Urlaubsgesetz bezüglich des Stichtages für den Jugendurlaub auf den Beginn des Kalenderjahres ab; dann ist es eine müßige Frage, ob ein inhaltsgleiches Ländergesetz das Jugendschutzgesetz verdrängt hat. Verlangt aber das Jugendschutzgesetz, sei es von vornherein, sei es auf Grund der Ausföhrungsverordnung, für die Gewährung des Jugendurlaubs auch im neuen Urlaubsjahr, daß der Jugendliche 3 Monate im Betrieb als Jugendlicher gearbeitet hat, gewährt es also den Jugendurlaub denjenigen Jugendlichen nicht, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des Kalenderjahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, dann ist das Jugendschutzgesetz in der Frage des Stichtages für den Arbeitnehmer ungünstiger als das Rheinland-Pfälzische Urlaubsgesetz; es ist dann durch § 7 Abs.2 UG aufgehoben worden.

Auch den Tarifpartnern war es nicht möglich, auf das Jugendschutzgesetz Bezug zu nehmen und dessen Bestimmung gegenüber dem UG nunmehr als Tarifnorm zu vereinbaren. Zwar ist es möglich, aufgehobene Gesetze durch Tarifvertrag als Tarifnorm zu statuieren. Die Tarifparteien können aber nicht gesetzliche Mindesturlaubsbestimmungen, die dem Arbeitnehmer günstiger sind, auf diese Weise tarifvertraglich ausschließen. Sie können also, wenn im Gesetz ausdrücklich der Jahresbeginn als Stichtag für die Gewährung des Jugendurlaubs festgesetzt worden ist, nicht einen späteren Stichtag tarifvertraglich vereinbaren. Es erübrigte sich daher auf die Frage einzugehen, ob den Dürckheimer Beschlüssen irgendwelche rechtliche Bedeutung beizumessen ist. Denn selbst wenn das der Fall wäre, so konnten sie einen dem Arbeitnehmer ungünstigeren Stichtag, als im Urlaubsgesetz von Rheinland-Pfalz vorgesehen, nicht festlegen.

Eine ganz andere Frage bleibt es, ob die Tarifpartner eine im UG nicht vorgesehene erste Wartefrist regeln können (vgl. dazu Urteil des Obersten Arbeitsgerichts Neustadt vom 28. Juli 1950 (AP 51, Nr.67)). Sie war hier nicht zu entscheiden. Stichtag und Wartefristen



sind grundsätzlich zu unterscheiden. Die Zurücklegung einer ersten Wartefrist mag erforderlich sein, um überhaupt einen Urlaubsanspruch zu erwerben. Der Stichtag ist vorwiegend für die Dauer des Urlaubs maßgebend, im konkreten Falle dafür, ob der unstreitig entstandene Urlaubsanspruch sich in seiner Höhe nach den Vorschriften über den Urlaub Jugendlicher oder Erwachsener richtet.

Da der hier nach langjähriger Tätigkeit des Klägers im Betriebe der Beklagten unzweifelhaft entstandene Anspruch auf Urlaubsgewährung für das Urlaubsjahr 1955 nach den Stichtagsbestimmungen des hier maßgebenden Rheinland-Pfälzischen Urlaubsgesetzes noch als Jugendurlaub zu gewähren war, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Poelmann Dr. Meier-Scherling
Knepper Kettner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)